

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Badesee im
Erholungsgebiet „Haddorfer Seen“
(Gemeingebrauchsverordnung Badesee Haddorf)**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 04.07.1979 (GV. NRW S. 488/SGV. NRW 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und Ziffern 23.1.40 und 23.1.41 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360/SGV. NRW 282) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Wettringen als Gewässereigentümerin der Gemeingebrauch am Badesee Haddorf im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Seefläche und den Uferbereich des Badesees Haddorf. Der Badesee befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur13, Flurstücke 122, 242, 243 und 649 (jeweils teilweise). Eigentümerin dieser Grundstücke ist die Gemeinde Wettringen. Für Standort, Lage und Ausmaß des Badesees ist anliegender Lageplan (M. 1 : 2000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst das **Baden und Schwimmen** auf der Seefläche des genannten Gewässers (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang).

§ 3

Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

§ 4

Verboten ist

- das Schwimmen- und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren im Badesee und Strandbereich des Sees,
- das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten im Uferbereich,
- das Entzünden von (Lager-) Feuern, das Grillen sowie der Aufenthalt zum Verzehr alkoholischer Getränke im Uferbereich.

§ 5

Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde – kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 6

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 161 Abs. 1 Ziffer 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde -.

§ 7

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist am Ufer des Badesees bekannt zu geben.

§ 8

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Münster, den 02.Juni 2004

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.2-7.0-7.24-43/04
In Vertretung
Gez. Wirtz